Beitragsordnung der TSG Biersdorf

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 4 der Satzung in der Fassung vom 02.02.2008.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

a) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 02.02.2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

b) Die Beitragsordnung wird in der TSG-Sportschule und auf der Homepage bekannt gemacht und tritt mit dem 01.07.2008 Kraft.

4. Regelungen

a) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.

b) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

d) Vereinseintritt ist immer zum 1. eines Monats.

e) Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Kalenderhalbjahr (30. Juni / 31. Dezember) zulässig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft muss hierfür erfüllt sein. Abweichend hiervon ist der Austritt aus der Abteilung „Fitness und Gesundheit“ unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu jedem Monatsende zulässig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft in der Abteilung muss hierfür erfüllt sein.

f) Fälligkeit der Beiträge bei halbjährlicher Zahlweise — 10. Januar u. 10. Juli
bei jährlicher Zahlweise — 10. Januar
bei monatlicher Zahlweise — 10. eines Monats
(gilt nur für Abteilung Fitness u. Gesundheit)

g) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Beitragsrückläufen entstehende Bankgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

h) Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus **Anlage A**.